Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 209. Sonnabend den 28. Juli 1883. 77. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 29. Juli, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das 17. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 11. August dieses Jahres** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1508. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122). Vom 18. Juli 1883.

Leipzig, den 26. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Brendel.

Bekanntmachung.

Der **Gurkenmarkt** wird vom Dienstag den 31. d. M. an auf dem **Fleischerplatze** gehalten.

Leipzig, den 25. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Brendel.

Bekanntmachung.

Die **Asphaltirungsarbeiten**, sowie die Lieferung der beim Erweiterungsbau des Museums erforderlichen **Walz- und Gußeisen und Schmiedeeisen** sollen vergeben werden. Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeit und Lieferungen liegen in unserer Hochbau-Verwaltung, Rathhaus, Zimmer Nr. 5, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Museumerweiterungsbau"

versehen ebendaselbst und zwar **bis zum 6. August cr. Nachmittags 5 Uhr** einzureichen.

Leipzig, am 27. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Cichorius.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung der **Ringstraße zwischen dem Ausgange der Universitätsstraße und dem Grimmaischen Steinwege** macht es erforderlich, daß diese Straße von **Montag, den 30. dieses Monats ab** streckenweise **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt** wird.

Wer sich erlaubt, die abgesperrten Strecken unbefugt zu befahren, wird nach §. 366,10 des Strafgesetzbuches unnachsichtlich **um Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen** bestraft werden.

Leipzig, am 26. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Cichorius.

Gesucht

der Handarbeiter **Friedrich August Schulz**, am 22. Mai 1843 zu Hermsdorf geboren und zuletzt hier, Brandvorwerkstraße 7, wohnhaft, welcher zur Fürsorge für seine Familie anzuhalten ist.

Leipzig, den 18. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armen-Amt.)
Ludwig-Wolf. Mr.

Röhrenlieferung.

Die Lieferung von

80 lfde. Meter innen und außen glasirter Steinzeugröhren mit Muffen, 45cm im Lichten weit, incl. 6 rechtwinkl. Ansätzen von 15cm l. W., ferner von

80 lfde. Meter desgl., 60cm im Lichten weit, incl. 6 rechtwinkl. Ansätzen von 15cm l. W., und von

60 lfde. Meter desgl. von 15cm lichter Weite

soll bis zum **15. August d. J.** franco Bahnhof hier bewirkt werden.

Diesbezügliche Offerten, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, werden bis zum **4. August d. J.** in unserem Stadtbauamt entgegen genommen.

Werdau, den 25. Juli 1883.

Der Stadtrath.

Nichtamtlicher Theil.

Armengesetzgebung.

II.

Die Armengesetzgebung in **Deutschland** zeigt schon am Schlusse des Mittelalters die beginnende Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. In den deutschen Städten beginnt nach mancherlei Anfängen, die bis in das dreizehnte Jahrhundert zurückreichen, im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts eine umfassendere Armenpflege. Auf dem Reichstag zu Lindau, i. J. 1497, wurde beschlossen, „daß jede Stadt und sonstige Gemeinde ihre Armen ernähren und unterhalten, und keinem fremden Bettler zu betteln gestatten solle." Nur wenn ein Amt oder eine Stadt nicht im Stande wären, ihre Armen zu ernähren, so „soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem brieflichen Schein in ein anderes Amt zu befördern Macht haben." Diese Vorschrift wurde in den Reichs- und Polizeiverordnungen öfter wiederholt. Manche Landesgesetze enthalten auch angemessene Vorschriften über die Bildung eines Collegiums von Armenpflegern aus der geistlichen und weltlichen Obrigkeit und geeigneten Mitgliedern.

Das Haupthinderniß der Entwickelung blieb der Mangel einer geregelten Aufbringung der Armenlasten. Ein System rationeller Steuern, welches sich in der Zersplitterung Deutschlands so unendlich schwer entwickelte, konnte noch viel weniger für Humanitätszwecke zur Ausführung kommen. Erst im achtzehnten Jahrhundert beginnt ein neuer Anlauf zur Beschaffung ansehnlicherer Mittel in vielen Einzelstaaten. Die Einrichtungen Josef's II. für Oesterreich gehören zu denen, welche sich in dauernd gutem Andenken erhalten haben.

In **Preußen** erging als das erste umfassende Gesetz ein Edict vom 28. April 1748. Zu einem Abschluß gelangte die auf das System der geschlossenen Stadtcommunen, Gutsbezirke und Landgemeinden basirte Armenpflege in dem Allgemeinen Landrecht. Verpflichtet zur Unterhaltung sollte die Stadt- und Dorfgemeinde für die ausdrücklich in den Gemeindeverband aufgenommenen Mitglieder sein, ev. die Gemeinde, in welcher der Verarmte zuletzt zu den gemeinen Lasten beigetragen hat. Die Einzelheiten blieben den Provinzialgesetzen und Reglements überlassen.

Die Biegsamkeit des daraus hervorgehenden Verwaltungssystems wurde zur Wohlthat, seitdem in Folge der Agrar-, Gewerbe- und Freizügigkeits-Gesetzgebungen die gewaltige Umbildung der Gesellschaft allmälig in Fluß kam. Die Stellung der Landrathsämter und Regierungen vermochte ungefähr mit den veränderten Bedürfnissen Schritt zu halten. Die Regulative der Centralverwaltung schufen allmälig eine gewisse Uebereinstimmung des Systems. Preußen blieb dadurch gewahrt vor den monströsen Auswüchsen der Armenverwaltung, welche die Entwickelung der industriellen Gesellschaft in anderen Ländern bezeichnen. Im Laufe eines Menschenalters waren die Grundsätze dieser Verwaltung so gereift, um in den beiden Gesetzen vom 31. December 1842 eine überaus tüchtige Grundlage zu erhalten.

Für das **Armenniederlassungsrecht** werden drei Titel anerkannt: durch ausdrückliche Aufnahme als Mitglied der Gemeinde, durch Erwerb eines Wohnsitzes (sog. Armendomicil, das erlangt wird, wenn der Neuanziehende den Wohnsitz ein Jahr lang fortgesetzt hat, ohne der öffentlichen Unterstützung zu bedürfen) und durch dreijährigen Aufenthalt, ohne jede Vorbedingung. Der Grundsatz der Freizügigkeit ist so bereits mit dem Grundsatz der Decentralisation der Gemeindearmenlasten nach Möglichkeit in Einklang gebracht.

Die ordentliche Armenpflege nach diesem Haltungsgrundsatz liegt den einzelnen Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken ob. Die Communalarmenpflicht erstreckt sich auf Ehefrauen, Wittwen und Kinder. Für Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlinge ist im Falle der Erkrankung der Armenverband des Dienstortes auf drei Monate unterstützungspflichtig. In Ermangelung eines verpflichteten Ortsverbandes tritt der Landarmenverband ein, welcher auch unvermögenden Gemeinden die erforderliche Beihilfe zu leisten hat. Den Landarmenverband bilden meistens ganze Provinzen.

Die Grundsätze der **Armenverwaltung** sind in allgemeinen Sätzen theils im Gesetz, theils in den Statuten so gegeben, daß das Ermessen der Localbehörde nicht zu sehr eingeengt erscheint. Die ausführenden Organe sind die Magistrate, Armendirectionen und Bezirkscommissionen in den Städten, die Landräthe, Ortsvorsteher und Gutsobrigkeiten auf dem platten Lande. Soweit es das Personal der Verwaltung betrifft, bieten selbst unsere großen Städte das in Europa selten werdende Schauspiel einer persönlichen Mitarbeit der Gemeindegenossen an den mühevollsten Functionen der Einzelverwaltung dar. Es wird darauf ankommen, das platte Land zu größeren lebensfähigen Verbänden, in denen dann auch der Gegensatz von Landgemeinde und Gutsbezirk von selbst aufgeht, zu gestalten, was freilich ohne ein System directer Communalsteuer unausführbar bleibt. Die Vorbedingung eines verwaltungsfähigen Personals dagegen ist in dem größeren Theile Deutschlands unzweifelhaft noch vorhanden.

Die Schwierigkeit der Armengesetzgebung liegt in den tiefgreifenden Verschiedenheiten der darin zu behandelnden Subjecte. Die Erhaltung der Erwerbsunfähigen erscheint zunächst als Rechtsfrage und Frage der communalen Lastenvertheilung; die Behandlung der Arbeitsunwilligen zunächst als Polizeifrage; die Behandlung zufälliger und localer Erwerbsunfähigkeiten zugleich als Frage der Communal- wie der Staatswirthschaft. Die reichste Erfahrung zeigt, daß nur das systematische Ineinandergreifen von Armenpolizei und Armenpflege heilsame Zustände zu schaffen vermag. Kein Theil der öffentlichen Verwaltung bedarf in dem Maße der Individualisirung. Das Aufgehen der Armenpflege in ein Buchhaltungssystem von Geldunterstützungen muß einem System von Arbeitsnachweisung, Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten bezw. in Arbeitshäusern, Hausbeschäftigung, Naturalunterstützungen, unter strenger Scheidung von Arbeitsfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit, Platz machen. Kein anderer Zweig der Verwaltung bedarf also in gleichem Maße der Decentralisation und der genauen Kenntniß der localen und individuellen Verhältnisse. Andererseits bedarf dieselbe Verwaltung der strengsten Normativbestimmungen, vor Allem auch einer gesetzlichen Regelung der Armenlast, die mit dem fortschreitenden System der Geldwirthschaft unvermeidlich zur directen Steuer werden muß. Sobald dieser Steuerfuß ein gleicher geworden, die Urbezirke der Armenlast dem System der Freizügigkeit entsprechend nicht allzu klein gestaltet sind, sobald der größere Verband den kleineren zu ergänzen hat, wenn dessen Armenlast einen gewissen Procentsatz überschreitet, läßt sich eine Decentralisation der Armenlast festhalten, in welcher alle Betheiligten ein lebendiges Interesse an der sparsamen Verwaltung behalten, ohne das Bestreben einer gegenseitigen Abwälzung, welches die schwersten Mißbräuche der Armenverwaltung erzeugt hat.

Die nächste Aufgabe des **deutschen Reiches** konnte nur die Verallgemeinerung der preußischen Gesetzgebung über das Niederlassungsrecht sein, welches als ein entwickeltes Freizügigkeitsrecht dem Durchschnitt der kleinstaatlichen Gesetzgebung vorangeeilt ist. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 hat an die Stelle des namentlich in den süddeutschen Staaten noch vorherrschenden „Heimathsrechts", welches durch die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband begründet wurde, die dem System der Freizügigkeit entsprechende Unterstützungspflicht nach dem **Wohnsitz** gesetzt, welche durch einen zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt begründet wird und welche in dem „**Bundesamt für das Heimathwesen**" ein Centralorgan gefunden hat.

Aus der Praxis einer öffentlichen, verantwortlichen Selbstverwaltung bilden sich auch die richtigen Grundsätze für eine angemessene Organisation der **Privatwohlthätigkeit**. Es ist wahr, daß die amtliche und private Wohlthätigkeit sich zur Zeit vielfach hemmen und durchkreuzen. Allein der Fehler liegt in dem Mangel jenes praktischen Gemeinsinns, der sich nur aus einer gewohnheitsmäßigen verantwortlichen Selbstverwaltung bildet. Diesem Mangel entspringt die immer lauter auftretende Forderung, das öffentliche Armenwesen durch eine wohlorganisirte Privatwohlthätigkeit zu ersetzen, wobei man jeden Splitter in der öffentlichen Armenpflege bemerkt, ohne den Balken in der heute vorhandenen grundsatzlosen Privatwohlthätigkeit zu sehen. Die Freude am Wohlthun, d. h. die individuelle Ansicht vom Wohlthun, enthält ein Princip der Willkür, welches den großen humanen Aufgaben des nationalen Lebens niemals zu genügen vermag. Die „Almosenwirthschaft", welche man einzelnen großstädtischen Armenverwaltungen vorwerfen mag, würde unter den Belleitäten der freiwilligen Armenpflege und mit dem individuellen Eigensinn nach deutscher Weise in Zerfahrenheit und Entartung enden. Dem Sinne der romanischen Völker mag die Gemächlichkeit der kirchlichen Armenpflege mehr zusagen; in dem kirchlich gespaltenen Deutschland würde diese Rückkehr zum Alten nur neue Elemente des Zwiespalts in das Volksleben hineintragen. Der herrlichste Charakterzug unseres Volkes, der Sinn für die mühevolle Arbeit des öffentlichen Lebens, kann umgekehrt nur zur vollen Entwickelung und Reife gelangen, wenn wir in dieser Thätigkeit festen Normativbestimmungen, d. h. Gesetzen, gehorchen lernen, aus denen sich die angemessene Begrenzung und Beschränkung der öffentlichen Wohlthätigkeit sicherer ergiebt, als aus dem bloßen Zug und Verständniß des Herzens.

Leipzig, 28. Juli 1883.

* Nicht in dem Bedürfniß, eine unfruchtbare **Zeitungspolemik** zu führen, sondern lediglich in der Absicht, soviel wie möglich zur Gesundung unserer inneren Verhältnisse beizutragen, kommen wir auf einen vor einigen Tagen von der „**Norddeutschen Allgemeinen Zeitung**" veröffentlichten Artikel zurück. Das Regierungsblatt erneuert den Versuch, für die heutige innerpolitische Lage Deutschlands die **nationalliberale Partei** verantwortlich zu machen, diesmal mit dem Vorwurf, daß sie „die Politik der Reichsregierung nicht nur nicht unterstützt, sondern den Kampf, den dieselbe im Bunde mit ihnen gegen das Centrum führte, auszubeuten versucht haben, um die Hilfsbedürftigkeit der Regierung zu Erpressungen zu benutzen". Also dieselben Nationalliberalen, welche ein Jahrzehnt und länger von links her wegen „Compromißsucht", wegen „Schleppträgerei gegenüber dem Fürsten Bismarck", wegen „Verraths an den Freiheiten des Volkes" geschmäht worden sind, werden jetzt angeklagt, die Regierung nach dem sauberen Recept einer Erpresserbande behandelt zu haben! An concreten Belegen für diese geschmackvolle Beschuldigung läßt es die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" wiederum fehlen. Aber der Ausdruck ist bezeichnend dafür, wie Fürst Bismarck sein Verhältniß zu den Nationalliberalen aufgefaßt hat. Ihm ist diese Partei immer eine lästige Fessel gewesen; was Wunder, daß jedes Zugeständniß, welches er aus Rücksicht auf ihre Unentbehrlichkeit an einen ihm persönlich wenig sympathischen politischen Standpunct machen mußte, ihm nachträglich wie eine Erpressung erscheint! Eine objectivere Geschichtsschreibung wird freilich zu einer sehr anderen Auffassung gelangen. Wir sind weit entfernt von der Behauptung, daß die Tactik der Nationalliberalen stets fehlerfrei gewesen sei; im Großen und Ganzen aber haben sie, frei von einer engherzigen Fractionspolitik, die Linie eingehalten, unsern nationalen Staat in den Formen eines ehrlichen Constitutionalismus auszubauen und zu befestigen. In der Auffassung dieses Constitutionalismus lag das eigentlich trennende Moment zwischen der nationalliberalen Partei und dem Kanzler. Sagen wir es offen heraus: Das Verbrechen der Nationalliberalen ist, daß sie sich nicht zum Werkzeuge eines absolutistischen, oder besser: cäsaristischen Regiments hergeben wollten. Von den großen Entwürfen, welche den Fürsten Bismarck in den letzten Jahren beschäftigt haben, hätte er das wirklich Wesentliche mit Hilfe der Nationalliberalen zum größten Theil durchsetzen können, wenn er nur einigermaßen die ihm in der auswärtigen Politik so leicht ankommende Rücksichtnahme und Geduld auch in den inneren Dingen hätte anwenden wollen. Aber ihm war die Fessel unerträglich geworden; er schüttelte sie ab, um auf anderer Seite eine bequemere und bessere Unterstützung zu finden. Mit welchem Erfolge, haben wir neulich gezeigt: er ist, um es trivial auszudrücken, aus dem Regen in die Traufe gekommen. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" giebt die so gekennzeichnete Unerfreulichkeit der gegenwärtigen Lage zu; nur meint sie, nicht um die Constatirung dieser Thatsache handle es sich jetzt, sondern um die Erkennung der Ursachen, aus denen sie hervorgegangen. Uns scheint umgekehrt die nächstliegende Aufgabe darin zu liegen, wie aus der augenblicklichen, für unsere weitere nationale Entwicklung verderblichen, in erster Linie aber für die Reichsregierung unerträglichen Lage herauszukommen ist. Auch der officiösen Publicistik dürfte es nicht unwürdig sein, endlich einmal Andeutungen über den aus der heutigen Sackgasse zu findenden Ausweg zu machen. Jedenfalls aber wird man in den liberalen Kreisen die Zeit der parlamentarischen Muße benutzen müssen, um über die durch die Verworrenheit unserer politischen Zustände gebotene Haltung ins Klare zu kommen.

* Der Bescheid, welchen der preußische Minister des Innern auf die Beschwerde des **Liberalen Vereins** im Wahlkreise **Liebenwerda-Torgau** wegen der langen Verzögerung der **Ersatzwahl zum Reichstage** ertheilt hat, ist geeignet, im höchsten Maße zu befremden. Mit der Vorschrift des Wahlreglements, daß, wenn der Reichstag eine Wahl für ungiltig erklärt, die zuständige Behörde „**sofort**" eine neue Wahl zu veranlassen hat, ist es nach der Auffassung des Herrn von Puttkamer sehr wohl verträglich, daß die Wahl des Abg. Clauswitz bereits am 13. Februar vom Reichstage für ungiltig erklärt wurde und daß es gleichwohl „zur Zeit — Ende Juli — noch nicht angängig erscheint, den Tag der demnächstigen Ersatzwahl schon jetzt definitiv festzusetzen". Und diese Auffassung begründet der Minister damit, daß die Frist, innerhalb deren solche Ersatzwahlen vorzunehmen seien, gesetzlich oder reglementarisch nicht festgestellt sei. Man muß in der That erstaunen, wie ein Wort, dessen Bedeutung bislang Niemandem zweifelhaft schien, so elastisch gedeutet werden kann, wie dieses „sofort". Unseres Erachtens sagt dasselbe so präcis, was geschehen soll, daß es weiterer gesetzlicher oder reglementarischer Fristbestimmungen in keiner Weise bedarf, und mit einer Auslegung, welche die angeführte Bestimmung einfach als inhaltslos oder als überhaupt nicht vorhanden hinstellt, wird man sich schlechterdings nicht beruhigen können. Erwägungen wegen der Möglichkeit für die landwirthschaftliche Bevölkerung, sich an der Wahl zu betheiligen, würden vor dem Beginn der Feldarbeiten nicht haben Platz greifen können. Und wenn der Minister darauf hinweist, daß der Wiederzusammentritt des Reichstags nicht in naher Aussicht stehe, so mag auch dies bei einer weiteren Hinausschiebung der Wahl allenfalls mit in Betracht kommen können, aber es entschuldigt doch in keinem Falle, daß man dem betreffenden Wahlkreise nicht die Möglichkeit gegeben hat, noch für den letzten Theil der beendigten Session einen Vertreter in den Reichstag zu senden. Doch auch jetzt liegen Gründe vor, die Ersatzwahl nicht weiter zu verzögern. Es scheint uns keineswegs zutreffend, wenn der Minister die Analogie mit der für die allgemeinen Neuwahlen im Falle einer Reichstagsauflösung festgesetzten Frist mit der Begründung abweist, daß die Veranlassung zu dieser Vorschrift in anderen Erwägungen zu suchen sei, als bei den Ersatzwahlen maßgebend seien. Denn dieselben Erwägungen, welche auch dann, wenn der Wiederzusammentritt des Parlaments — der Wahrscheinlichkeit nach — „nicht in naher Aussicht steht", das Vorhandensein des Parlaments bedingen, lassen es auch als ungehörig erscheinen, daß in dieser Zeit das Wahlrecht eines Wahlkreises ohne absolut zwingende Gründe ruht. Unterscheidend aber kommt wesentlich in Betracht, daß für eine Ersatzwahl das Bedürfniß möglichster Beschleunigung während der Session ein viel größeres ist, als im Allgemeinen für die Neuwahl der gesammten Volksvertretung. Und darum die Vorschrift, daß die Ersatzwahl sofort zu veranlassen ist, eine Vorschrift, deren Vernachlässigung durch den Bescheid des Ministers im vorliegenden Falle nicht im mindesten gerechtfertigt ist. Was uns in dem Schriftstück am bedauerlichsten scheint, ist der offene Hinweis darauf, daß die Executive überall durch gesetzliche und reglementarische Bestimmungen gebunden werden muß, wenn die genaue Befolgung der Intentionen der Gesetzgebung wirklich gesichert sein soll.

* * *

* Der **vaticanische Correspondent** der Wiener „Politischen Correspondenz" bringt die folgende Meldung aus Rom vom 22. Juli:

Angesichts des Umstandes, daß der officielle Einfluß, welchen das neue kirchenpolitische Gesetz in Preußen auf den Stand der zwischen dem heiligen Stuhle und der preußischen Regierung schwebenden Streitfrage genommen, vielfach irrig bemessen wird, erscheint es opportun, die gegenwärtige Situation und den Entwickelungsgang der Dinge, welche zu derselben führten, von Neuem klarzustellen. Als Grundlage der Unterhandlungen zwischen der Curie und Berlin wurde, wie allgemein bekannt, das gegenseitige Concediren pari passu angenommen. Diese Basis wurde nicht vom heiligen Stuhle, sondern von der preußischen Regierung in Vorschlag gebracht. Die Curie ging hierauf ein, da ihr auch eine solche Vereinbarung, ohne daß dieselbe die commercielle Form eines Vertrages erhielte, als ein Mittel erschien, das die Erreichung des angestrebten Zieles in wirksamer Weise fördern könnte. Nachdem diese Basis der Negociationen einmal festgestellt war, erwartete der heilige Stuhl fortwährend, daß die Berliner Regierung jene Concessionen machen werde, welche für die ihrerseits an den heiligen Stuhl gestellten Forderungen gleichwerthige Compensationen bieten würden. Als nun die preußische Regierung das neue kirchenpolitische Gesetz einbrachte, wurde von gegnerischer Seite behauptet, daß die preußische Regierung mit diesem Acte Nachgiebigkeit an den Tag gelegt habe, während der heilige Stuhl in bedauerlichem Starrsinn verharre. Dieses Urtheil ist ein durchaus ungerechtfertigtes. Der heilige Stuhl ist sicherlich zu Zugeständnissen bereit, jedoch innerhalb der Grenzen des Möglichen. Die Berliner Regierung hat es leicht, Concessionen — man gestatte den Ausdruck — brockenweise einzuräumen, da die Puncte, in Betreff deren sie sich mit den Forderungen der Gegenpartei auszugleichen kann, zahlreich und verschiedener Natur sind. Der heilige Stuhl befindet sich dagegen nicht in der gleichen Lage. Er hat nur in einer einzigen Angelegenheit, jedoch in einer höchst wichtigen, vitalen und sozusagen untheilbaren, der Frage der Anzeigepflicht, eine Concession zu machen. Würde er aber die Anzeigepflicht vollständig zugeben, so würde er sich allzu sehr von der Grundlage der pari passu fortschreitenden Zugeständnisse entfernen, da er dann eine ungleich bedeutendere Concession machen würde, als die preußische Regierung es gethan.

Wenn man nun verlangt, daß die Curie sich zur partiellen Anerkennung der Anzeigepflicht bequeme, so übersieht man, daß aus einem solchen Zugeständnisse nur unüberschreitbare Hindernisse erwachsen würden. Was sollte als Kriterium für die Bestimmung der Grenzen einer solchen partiellen Concession dienen? Für welche Diöcesen z. B. sollte die Anzeigepflicht bestehen, welche sollten dagegen von derselben befreit sein? Und wenn etwa auf alle Diöcesen des Landes die Befreiung theilweise angewendet werden sollte, welche Parochien sollten von den Bischöfen für die Befreiung von der Anzeigepflicht vorgeschlagen werden? Die Schwierigkeiten wären keine geringeren, wenn die preußische Regierung die bezüglichen Bestimmungen selbst treffen würde, da in jenen Parochien, welchen im Gegensatze zu anderen die Anzeigepflicht auferlegt werden würde, eine tiefe Unzufriedenheit Platz greifen würde. Der preußischen Regierung sowohl wie dem heiligen Stuhle würden daher aus der partiellen Zulassung der Anzeigepflicht seitens des letzteren nur neue Verlegenheiten erwachsen.

Der heilige Stuhl kann die Anzeigepflicht nur in voller Ausdehnung zugestehen, er verlangt daher von der preußischen Regierung, als Compensation und Garantie, Freiheit des vorbereitenden Unterrichtes des Klerus und Freiheit des kirchlichen Dienstes. Nur wenn diese Forderungen zugestanden werden, kann von einem Concediren pari passu gesprochen werden. Man ist in den vaticanischen Kreisen überzeugt, daß der erleuchtete Geist des deutschen Kaisers und die Staatsweisheit des Reichskanzlers (!) den Standpunct des heiligen Stuhles angesichts der gegenwärtigen Lage der Dinge zu würdigen wissen, und hegt die feste Zuversicht, daß die Berliner Regierung die Unterhandlungen auf der gegebenen Grundlage fortsetzen werde.

* Ueber die **Ereignisse in Albanien** wird aus **Scutari** vom 18. Juli geschrieben:

Die **unterworfenen Stämme** legen gegenüber den Forderungen und Wünschen der Regierung eine so auffällige Bereitwilligkeit an den Tag, daß man in die Aufrichtigkeit dieser Haltung Zweifel zu setzen berechtigt ist. Die Bergbewohner brachten sich der Regierung nicht nur die den Truppen abgenommenen, sondern auch jene Waffen zurückzugeben, welche ihnen während des russisch-türkischen Krieges und zur Zeit der Umtriebe der albanesischen Liga zur Verfügung gestellt worden waren. Ja mehr als das, die Stämme führen gegenwärtig die Häusersteuer ab, mit welcher sie seit einigen Jahren im Rückstande waren. Bisher hatten sie die Leistung dieser Abgabe unter dem Vorwande verweigert, daß die Regierung ihnen noch jene Lebensmittel schulde, auf welche sie für ihre während des Krieges mit Montenegro geleisteten Dienste Anspruch hatten. Allerdings wies der Militärcommandant Hafiz Pascha den Bergbewohnern nach, daß die Regierung die ihnen gebührenden Lebensmittel ihren Führern übergeben habe; allein trotz dieser Aufklärung würden die Albanesen wohl kaum eine solch' überraschende Tugendhaftigkeit im Steuerzahlen entwickeln, wenn